



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

LII. Kurfürst Joachim weiset seinem Heidereuter Christoph Mentzinger für ein ihm zu einem Schießhäuslein vor Köpnick abgetretenes Stück Land in einem Landstriche an der Clauslacke Ersatz an, am 28. ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

LII. Kurfürst Joachim weist seinem Heydereuter Christoph Mentzinger für ein ihm zu einem Schießhäuslein vor Köpnic abgetretenes Stück Land in einem Landstriche an der Clauslacke Erfaß an, am 28. Mai 1559.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zue Brandenburgk —, Bekennen —, Als vñ vnser gnädigstes begehren vnser Heydereuter zue Köpenigk vnd lieber getrewer Christoff Mentzinger ein stücke Acker, vor vnser Stadt Köpenigk gelegen, darauff wir zue vnserer sondern lust vnd bequemigkeit ein Schießheuslein setzen vnd erbawen lassen, unterthänigst abgetreten; Dafs wir dem nach ihm zue erstattung dafs Radelandt, vñ der Wulfischen Heyde an Clauslacken gelegen, mit sambt der gräfung an Clauslacken dokegen erblich vnd eigenthumblich zuegestellt vnd voreigent haben, Thun das hirmit gegenwertigk in krafft vnd macht dieses brieffes vnd also, dafs gedachter vnser Heydereuter Christoff Mentzinger berührt Rade landt vnd gräfung an Clauslacken hinforder vnd zue ewigen Zeiten vor sich, seine Erben vnd Erbnehmen erblich vnd eigenthumblich haben vnd gebrauchen, Auch da es ihnen oder sein Erben nicht mehr gelegen, ander ihres gefallens vorkeuffen vnd voreigenen mügen, dabey wir sie Jederzeit erhalten, schützen vnd handthaben wollen vnd sollen, Ohne gefehrde. Vhrkundlich mit vnserem aufgetruckten secret besiegelt vnd geben zue Cölln an der Sprew, Sontages nach Corporis Christi, nach Christi vnser herrn geburt Fünffzehen hundert, darnach im Neuen vnd funffzigsten Jahre.

Aus einem Transsumt vom Jahre 1621.

LIII. Kurfürst Joachim räumt den Bauern zu Rahnsdorf tauschweise gewisse Fischereigerechtigkeiten ein, am 27. Dezember 1560.

Wier Joachim, von gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, — Bekennen —, Als Uns Unfere Liebe Getrewen Schulzen undt Gemeine Pauern zu Rahnsdorff ezliche Fischereygerichtigkeit, So Sie auf den Seen Bey der grünen heyde gehabt, abgetreten, dafs Wier Ihnen, Ihren Erben und Nachkommenden dagegen und zu erstattung desselben nachgegeben undt vergont haben, auf Unfern Walsern zu fischen undt sich der zugebrauchen mit weiten undt Engen Netzen, auch Bollreusen undt Gahrnfäcken in allen walsern, wie solches alles von Unfern auch lieben Getrewen den Kietzern zu Köpenick geschicht, ausgenommen dafs Flaack undt nacht Jagen sollen sie unterlassen, Sollen auch bey den Rahnsdorffischen Schichen, so dem dorffe zugehörig, ferner Unser undt Männigliches ohngehindert bleiben und gelassen werden und mit dem Garne und sonst, wie vor alters von Ihnen Geschehen, darauf zu fischen macht haben, dabey Wier, vnser Erben undt nachkommen Sie iederzeit schützen, erhalten sollen und wollen. Vndt wier vergönnen gedachten von Rahnsdorff, jhren Erben undt Nachkommen Berührte Fischerey undt verschreiben Ihnen die zu erstattung Ihrer abgetretenen Gerechtigkeit, zufagen Sie auch Bey Ihren Seeichen zu erhalten, alles wie obstehet hirmit in Krafft und Macht dieses Brieffes ohngefhrde. Vhrkundlich mit vnfern anhangenden Secret besiegelt undt geben zu Colln an der Sprew, Sonnabents in den